

Wahltrainer

für die Wahl zum Europäischen Parlament 2024

Kohlhammer

DEUTSCHER
GEMEINDEVERLAG



STADT
HILPOLTSTEIN



DIE BURGSTADT
AM ROTHSEE

Wahlvorstand / Briefwahlvorstand

Bildung - Ehrenamt - Anwesenheit - Beschlüsse

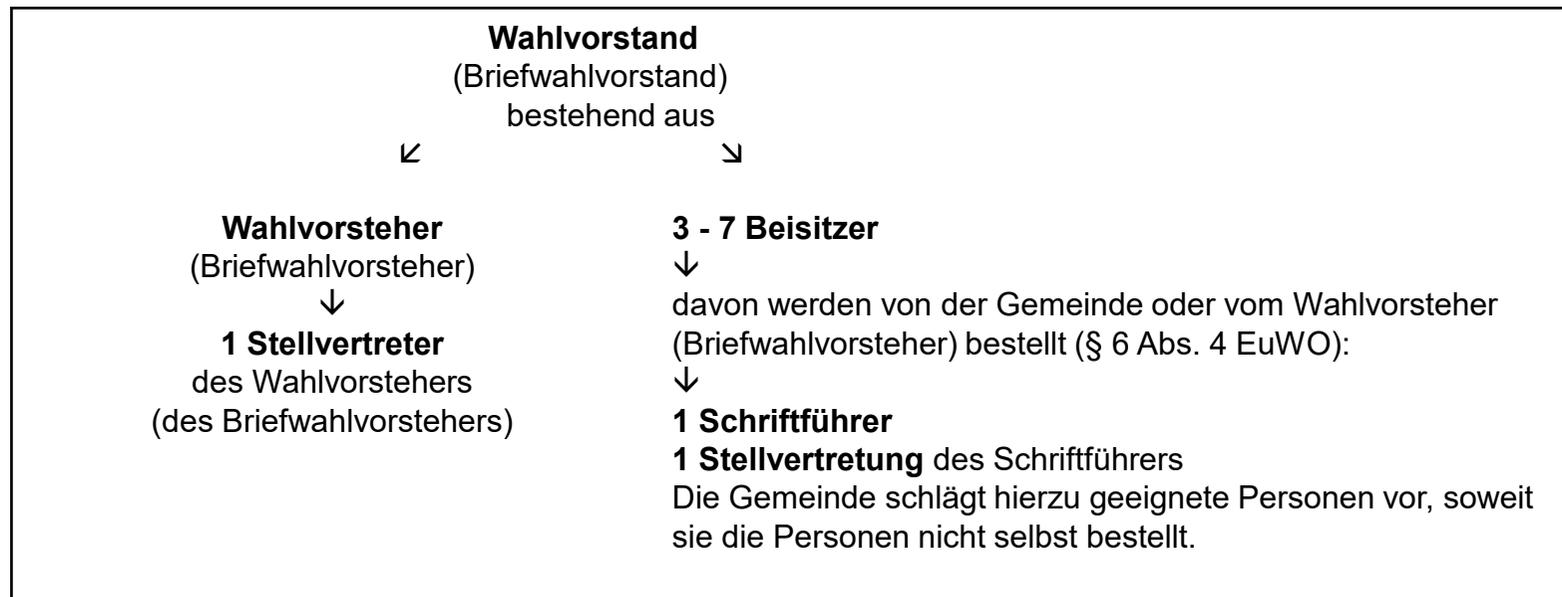


Bildung

Die Gemeindebehörde bildet für jeden Wahlbezirk einen **Wahlvorstand** für die Urnenwahl (§ 5 EuWG, § 6 Abs. 1 bis 3 EuWO).

Außerdem wird mindestens ein **Briefwahlvorstand** für die Auswertung der **Briefwahl** gebildet (§ 7 EuWO). Falls in einer Gemeinde auf einen Briefwahlvorstand nicht mindestens 50 Wahlbriefe entfallen, wird für diese Gemeinde kein Briefwahlergebnis ermittelt. Die Wahlbriefe werden einem Briefwahlvorstand einer benachbarten Gemeinde zur Auswertung zugewiesen (§ 5 Abs. 2 EuWG, § 7 Nrn. 1 bis 3 EuWO).

Wahlvorstand und Briefwahlvorstand bestehen mindestens aus fünf, höchstens aus neun Personen (§ 5 Abs. 3 EuWG).



Die personelle Zusammensetzung kann aus dem Schreiben der Gemeinde zur Ernennung des Wahlvorstehers und seines Stellvertreters ersehen werden.

Wenn Sie **Hilfskräfte** brauchen, wenden Sie sich bitte an die Gemeinde (§ 6 Abs. 10 EuWO).

Hilfskräfte sind keine Mitglieder des Wahlvorstands oder des Briefwahlvorstands und dürfen bei der Ermittlung der Ergebnisse nicht mitwirken.

Wahlvorstand

Bildung - Ehrenamt - Anwesenheit - Beschlüsse



Ehrenamt (§ 4 EuWG i.V.m. § 11 BWG, § 9 EuWO)

Die **Verpflichtung zur Übernahme eines Ehrenamts** trifft jede wahlberechtigte Person.

Die Übernahme eines Ehrenamts **kann nur aus wichtigem Grund** (z. B. Alter - Fürsorge für die Familie - dringende berufliche Gründe - Krankheit - Gebrechen) **abgelehnt werden**.

Die Mitglieder der Wahlvorstände erhalten ein **Erfrischungsgeld** und ggf. Auslagenersatz (§ 10 EuWO).

Anwesenheitspflicht (§ 6 Abs. 8 EuWO)

Während der Wahlhandlung und bei der **Zulassung** oder der **Zurückweisung der Wahlbriefe** müssen **mindestens drei** Mitglieder, darunter der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder deren Stellvertretung, sowie mindestens ein Beisitzer anwesend sein.

Bei der **Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses** sollen **alle** Mitglieder des Wahlvorstands, mindestens aber der Wahlvorsteher, der Schriftführer oder die jeweilige Stellvertretung und mindestens drei Beisitzer anwesend sein.

Beschlüsse (§ 4 EuWG i.V.m. § 10 Abs. 1 BWG)

Entscheidungen im Wahlvorstand sind **durch Beschlüsse** zu treffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Beschlussfähigkeit (§ 6 Abs. 9, § 7 Nr. 6 EuWO)

Der Wahlvorstand ist nur beschlussfähig, wenn

- während der Wahlhandlung **mindestens drei Mitglieder**, nämlich jeweils der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder deren Stellvertretung, sowie mindestens ein Beisitzer anwesend sind.
- bei der Ermittlung und der Feststellung des Wahlergebnisses **mindestens fünf Mitglieder**, nämlich jeweils der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder deren Stellvertretung, sowie mindestens drei Beisitzer anwesend sind.

Fehlende Mitglieder sind vom Wahlvorsteher durch wahlberechtigte Personen zu ersetzen, wenn es wegen drohender Beschlussunfähigkeit erforderlich ist (§ 6 Abs. 9 Satz 2 EuWO).

Wahlvorstand

Aufgaben - Pflichten - Niederschrift



Aufgaben der Wahlvorstände allgemein (§ 6 Abs. 7 EuWO):

Der **Wahlvorstand** hat die Aufgabe, **während der Wahlzeit (8.00 Uhr bis 18.00 Uhr)** für eine **ordnungsgemäße Stimmabgabe zu sorgen**, d. h. z. B.: Stimmzettel zu verteilen, das Wählerverzeichnis zu führen usw.

Der **Wahlvorsteher** leitet dabei die Tätigkeit des Wahlvorstands (Briefwahlvorstands).

Zusammentritt:

Die Mitglieder des **Wahlvorstands** sollten **spätestens um 07.30 Uhr** im Wahlraum anwesend sein.

Zu diesem Zeitpunkt kann auch die Einteilung für die Schichtwechsel während der Wahlzeit getroffen werden.

Berichtigung des Wählerverzeichnisses (§ 46 Abs. 2 EuWO):

Hat die Gemeinde **nach Abschluss des Wählerverzeichnisses** noch **Wahlscheine** ausgestellt, muss der Wahlvorsteher die Abschlussbeurkundung im Wählerverzeichnis berichtigen und dies an der vorgesehenen Stelle bescheinigen. **Im Wählerverzeichnis** muss in solchen Fällen **in der Spalte für die Stimmabgabevermerke** „Wahlschein“ oder „W“ eingetragen werden.

Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses (§ 18 Abs. 1 EuWG):

Nach Ablauf der Wahlzeit hat der Wahlvorstand im Wahlbezirk

- die **Zahl der Wähler** zu ermitteln,
- das **Wahlergebnis** zu **ermitteln**, d. h. die Anzahl der auf die einzelnen Parteien entfallenen Stimmen festzustellen und dabei auch über die **Gültigkeit der abgegebenen Stimmen** zu entscheiden,
- das ermittelte Wahlergebnis **festzustellen** und **bekannt zu geben**.

Wahlvorstand

Aufgaben - Pflichten - Niederschrift



Pflicht zur Unparteilichkeit (§ 4 EuWG i.V.m. § 10 Abs. 2 BWG):

Der Wahlvorstand sorgt in unparteiischer Weise für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl.

Beeinflussung von Wählern (§ 4 EuWG i.V.m. § 32 BWG, § 6 Abs. 3 Satz 2 EuWO):

Die Stimmrechtsausübung darf nicht beeinflusst werden. Die Mitglieder des Wahlvorstands dürfen während ihrer Tätigkeit kein auf eine politische Überzeugung hinweisendes Zeichen sichtbar tragen. Auch eine Gesichtsverhüllung darf nicht getragen werden.

Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

Verschwiegenheitspflicht - Wahlgeheimnis (§ 4 EuWG i.V.m. § 10 Abs. 2 und § 33 Abs. 1 BWG):

Die Mitglieder des Wahlvorstands sind zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten verpflichtet.

Der Wahlvorsteher eröffnet die Wahlhandlung mit einem Hinweis an die Beisitzer und Schriftführer über diese Verpflichtung (§ 46 Abs. 1 EuWO). Das gilt auch, wenn fehlende Mitglieder ersetzt wurden.

Es darf niemandem darüber Auskunft gegeben werden, wer schon gewählt hat.

Öffentlichkeit (§ 4 EuWG i.V.m. § 31 Satz 1 BWG, § 47 EuWO):

Die Durchführung der Wahl und die Ermittlung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sowie die Ermittlung des Ergebnisses der Briefwahl sind öffentlich.

Wahlvorstand

Aufgaben - Pflichten - Niederschrift



Ruhe und Ordnung (§ 4 EuWG i.V.m. § 31 Satz 2 BWG, § 48 EuWO):

Der Wahlvorstand sorgt für Ruhe und Ordnung im Wahlraum. Er ist befugt, Personen, die Ruhe und Ordnung stören, aus dem Raum zu verweisen.

Niederschrift (§ 65 EuWO):

Der Schriftführer fertigt eine Niederschrift.

Die Niederschrift muss nach Abschluss der Wahlhandlungen von allen anwesenden Mitgliedern unterzeichnet werden. Verweigern Mitglieder die Unterschrift, wird das unter Angabe des Grundes vermerkt.

Beachten Sie bitte genau die letzte Seite der Niederschrift!

Die Stimmzettelpakete müssen richtig geordnet, verpackt und versiegelt werden!

Beschlussmäßig behandelte Stimmzettel (Wahlbriefe) dürfen nicht verpackt werden, sondern müssen der Niederschrift beigelegt werden!

Wahlvorstand

Ausstattung - Organisatorisches



Die **Wahlräume** bzw. **Auszählungsräume** (§ 39 EuWO) sind ausgestattet mit:

1. Wahlkabinen (nur in Wahlbezirken) mit Schreibstiften gleicher Farbe (§ 43 EuWO),
2. einer Wahlurne mit Verschlussmöglichkeit (§ 44 EuWO),
3. Wahltischen, die von allen Seiten zugänglich sein müssen (§ 45 EuWO).

Jeder **Wahlvorsteher** erhält vor Beginn der Wahl (§ 42 EuWO):

1. das abgeschlossene Wählerverzeichnis,
2. amtliche Stimmzettel in genügender Anzahl,
3. einen Vordruck der Wahl Niederschrift,
4. einen Vordruck für die Schnellmeldung,
5. Textausgaben des Europawahlgesetzes, des Bundeswahlgesetzes und der Europawahlordnung, die die Anlagen zu diesen Vorschriften nicht zu enthalten brauchen,
6. einen Abdruck der Wahlbekanntmachung,
7. einen Stimmzettel mit dem Aufdruck „Muster“,
8. ggf. ein besonderes Wahlscheinverzeichnis der eingetragenen Wahlberechtigten, denen nach Abschluss des Wählerverzeichnisses noch Wahlscheine erteilt worden sind,
9. ggf. eine Mitteilung (ein Verzeichnis) über für ungültig erklärte Wahlscheine,
10. Verschlussmaterial für die Wahlurne,
11. Papierbeutel oder Packpapier und Siegelmaterial zum Verpacken der Stimmzettel und der Wahlscheine,
12. sonstige erforderliche Hilfsmittel (z. B. Schreibmaterial, Lineal, Farbstifte und Spitzer usw.),
13. ein Muster eines ausgefüllten Wahlscheins.

Die Wahlvorstände erhalten eine **Wahlanweisung**. Diese Vollzugsvorschrift ist verbindlich.

Bitte rechtzeitig auf Richtigkeit und Vollständigkeit kontrollieren!

Wahlvorstand

Ausstattung - Organisatorisches



Vergewissern Sie sich, dass für eine ausreichende **Beleuchtung** gesorgt ist (auch Notbeleuchtung).

Wahlbekanntmachung und Stimmzettelmuster

Bringen Sie bitte den Abdruck der Wahlbekanntmachung und das Stimmzettelmuster im Eingangsbereich des Gebäudes, in dem sich der Wahlraum befindet, an (§ 41 Abs. 2 EuWO).

Hinweisschilder

Bringen Sie bitte folgende Schilder gut sichtbar an:

Wahlvorstand:

Auf dem Weg zum Wahlraum
das Hinweisschild **H1** mit den entsprechenden Pfeilen
„Zum Wahlraum des Wahlbezirks ...“,

im Eingangsbereich zum Wahlraum (z. B.: an der Tür)
das Hinweisschild **H2** „Wahlraum des Wahlbezirks ...“.

Briefwahlvorstand:

Auf dem Weg zum Auszählungsraum
das Hinweisschild **H1a** mit den entsprechenden Pfeilen
„Zum Auszählungsraum des Briefwahlvorstands ...“,

im Eingangsbereich zum Auszählungsraum (z. B.: an der Tür)
das Hinweisschild **H2a** „Auszählungsraum des Briefwahlvorstands“.

Telefonverbindungen

Bitte informieren Sie sich über Ihren Telefonanschluss im Wahlraum.
Die Liste mit wichtigen Telefonnummern finden Sie in der Wahlmappe.

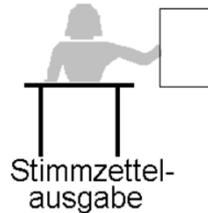
Wahlvorstand

Verlauf der Wahl im Wahlraum

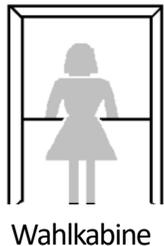
§§ 49 ff. EuWO



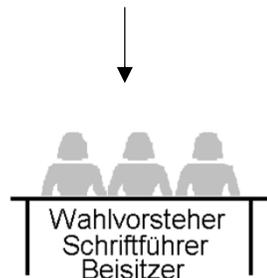
Prüfen Sie bitte, ob die Wahlurne leer ist. Verschließen Sie bitte die Wahlurne.
Sie darf bis zum Schluss der Wahl nicht mehr geöffnet werden (§ 46 Abs. 3 EuWO)!



Der Wähler erhält beim Betreten des Wahlraums den **Stimmzettel**.
Lassen Sie sich die Wahlbenachrichtigung zeigen und schauen Sie, ob sich der Wähler im richtigen Wahlbezirk befindet.
Die Wahlberechtigung wird hier noch nicht geprüft.



Der Wähler begibt sich **in** eine freie Wahlkabine - jeweils nur **eine** Person (auch bei Ehegatten!).
Behinderte können sich einer Hilfsperson bedienen (§ 50 EuWO)
(das darf auch ein Mitglied des Wahlvorstands sein).
Blinde oder sehbehinderte Wähler können sich einer Stimmzettelschablone bedienen (§ 50 Abs. 4 EuWO).
Der Wähler **kennzeichnet** und **faltet** den Stimmzettel **in der Wahlkabine**.



Wenn der Wähler an den Wahltisch kommt, verlangen Sie, dass er seine Wahlbenachrichtigung abgibt.
Verlangen Sie in Zweifelsfällen, insbesondere, wenn der Wähler seine Wahlbenachrichtigung nicht vorlegt, den Personalausweis (bei ausländischen Unionsbürgern den Identitätsausweis) oder den Reisepass.
Der Schriftführer prüft, ob der Wähler im Wählerverzeichnis eingetragen ist.
Wenn in der Spalte für den Stimmabgabevermerk „W“ oder „Wahlschein“ steht, darf dieser Wähler nur mit Wahlschein wählen (§ 52 EuWO).
Er muss sich ausweisen und den Wahlschein abgeben.

Wahlvorstand

Verlauf der Wahl im Wahlraum

§§ 49 ff. EuWO

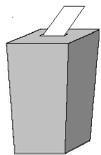


Wenn kein Anlass zur Zurückweisung besteht, vermerkt der Schriftführer die Stimmabgabe neben dem Namen des Wählers im Wählerverzeichnis in der dafür vorgesehenen Spalte (§ 49 Abs. 4 Satz 3 EuWO).

↓

Wählerverzeichnis	Stimmabgabe- vermerke	Bemerkungen
Name, Vorname, ...	✓	
Name, Vorname, ...	W	
Name, Vorname, ...	✓	

Auf richtige Zeile achten!!!
Ein Lineal ist dabei hilfreich.



Der Wahlvorsteher gibt die Wahlurne frei.
Der Wähler wirft den gefalteten Stimmzettel in die Wahlurne.

Sobald die Wahlzeit (um 18 Uhr) abgelaufen ist, wird dies vom Wahlvorsteher bekannt gegeben. Von da ab dürfen nur noch die Wahlberechtigten zur Wahl zugelassen werden, die sich im Wahlraum befinden. Der Zutritt zum Wahlraum ist so lange zu sperren, bis die anwesenden Wahlberechtigten ihre Stimme abgegeben haben. Dann erklärt der Wahlvorsteher die Wahl für geschlossen (§ 53 EuWO).

Entfernen und verpacken Sie jetzt sofort alle nicht benutzten Stimmzettel.

Wahlvorstand

Was ist, wenn ... ?



Wenn ein Wähler keine Wahlbenachrichtigung dabei hat:

Er darf nicht zurückgewiesen werden. Entscheidend ist der Eintrag im Wählerverzeichnis, den Sie in diesem Fall vor der Ausgabe des Stimmzettels prüfen!

Er darf allerdings nur in dem Wahlbezirk wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Wenn ein Wähler mit Wahlschein wählen will:

Wahlscheininhaber dürfen in einem beliebigen Wahlbezirk des auf dem Wahlschein angegebenen Landkreises wählen (§ 52 EuWO). Achten Sie deshalb genau darauf, **ob der Wahlschein für den Landkreis Roth gilt**. Prüfen Sie bitte auch, ob der Wahlschein nicht für ungültig erklärt worden ist. **Wahlscheinwähler müssen sich stets ausweisen.**

Der Wahlschein muss abgegeben werden. Ein Stimmabgabevermerk darf im Wählerverzeichnis (wenn der Wahlscheininhaber in seinem Wahlbezirk wählen will) nicht angebracht werden.

Wenn ein Wähler nicht im Wählerverzeichnis steht und auch keinen Wahlschein besitzt:

1. Sehen Sie auf der Wahlbenachrichtigung nach, ob er im richtigen Wahlraum ist.
2. Fragen Sie bei der Gemeinde nach, ob vielleicht doch ein Wahlrecht vorliegt und noch ein Wahlschein ausgestellt werden kann. Dies ist in bestimmten Fällen bis 15.00 Uhr des Wahltags möglich.

Ansonsten nicht zur Wahl zulassen!

Wenn ein Wähler keinen Wahlschein vorlegt, obwohl sich für ihn im Wählerverzeichnis ein Wahlscheinvermerk befindet:

Er ist zurückzuweisen, es sei denn, es wird festgestellt, dass er nicht im Wahlscheinverzeichnis (das bei der Gemeinde liegt) eingetragen ist. Bei der Gemeinde rückfragen! Sollte sich dabei herausstellen, dass der Wahlscheinvermerk im Wählerverzeichnis versehentlich falsch angebracht wurde, ist das Wählerverzeichnis zu berichtigen.

Wenn ein Wähler bereits einen Stimmabgabevermerk im Wählerverzeichnis hat:

Er ist zurückzuweisen, es sei denn, er weist nach, dass er noch nicht gewählt hat oder die Mitglieder des Wahlvorstands sind absolut sicher, dass der Stimmabgabevermerk falsch angebracht wurde. Eingenommene Wahlbenachrichtigungen können bei der Klärung behilflich sein.

Wahlvorstand

Was ist, wenn ... ?



Wenn jemand stellvertretend für eine andere Person wählen will:

Wähler müssen persönlich anwesend sein; eine Hilfsperson muss zusammen mit einem behinderten Wähler in die Wahlkabine gehen.

Wenn ein Wähler den Stimmzettel nicht in der Wahlkabine kennzeichnen will:

Er muss auch bei großem Andrang aufgefordert werden, in die Wahlkabine zu gehen.

Wenn ein Wähler seinen Stimmzettel nicht in der Wahlkabine gefaltet hat:

Er muss aufgefordert werden, den Stimmzettel in der Wahlkabine so zu falten, dass die Stimmabgabe nicht zu erkennen ist; ansonsten ist der Wähler zurückzuweisen.

Wenn ein Wähler einen Stimmzettel abgeben will, der als nicht amtlich hergestellt erkennbar ist, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht oder der mit einem äußeren Merkmal versehen ist:

Neuen Stimmzettel geben und bitten, den Stimmzettel innerhalb der Wahlkabine zu kennzeichnen, so zu falten, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist, und ordnungsgemäß abzugeben; ansonsten zurückweisen.

Wenn ein Wähler den Stimmzettel verschrieben oder versehentlich unbrauchbar gemacht hat:

Dem Wähler ist auf Verlangen ein neuer Stimmzettel auszuhändigen. Den alten Stimmzettel muss der Wähler im Beisein eines Mitglieds des Wahlvorstandes vernichten.

Wenn ein Wähler Briefwahlunterlagen abgeben will:

Die Wahlbriefe müssen grundsätzlich bei der Gemeinde abgegeben werden.

Ist der Wahlschein für den Landkreis gültig und will der Wähler seinen eigenen Wahlbrief abgeben, kann er im Wahlraum mit Wahlschein und mit einem neuen Stimmzettel wählen wie jeder andere Wahlscheinwähler.

Wahlvorstand *Was ist, wenn ... ?*



Wenn der Wahlvorstand bemerkt, dass ein Wähler in der Wahlkabine filmt oder fotografiert:

Neuen Stimmzettel geben und bitten, den Stimmzettel innerhalb der Wahlkabine zu kennzeichnen ohne dabei zu filmen oder zu fotografieren und ordnungsgemäß abzugeben; ansonsten zurückweisen.

Wenn der Wahlvorstand einen Wähler oder eine Wählerin nicht eindeutig identifizieren kann:

Wenn der Wähler oder die Wählerin nicht zu seiner oder ihrer Identifikation beitragen kann oder will, ist er oder sie zurückzuweisen.

Wenn beim Briefwahlvorstand ein Wahlbrief auftaucht, der an eine andere Gemeinde adressiert ist:

Werten Sie diesen Wahlbrief nicht aus, sondern übergeben Sie ihn der Gemeinde.

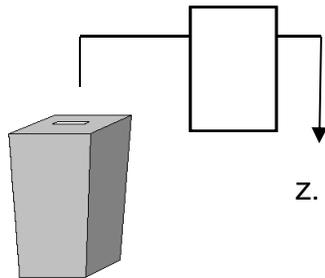
Wahlvorstand

Ermittlung der Zahl der Wähler

§ 60 Nr. 2 und § 61 EuWO



Öffnen Sie die Wahlurne und entnehmen Sie die Stimmzettel.
Bitte kontrollieren Sie, ob die Urne vollständig entleert ist.



Die entnommenen Stimmzettel werden gezählt.

z. B. 609 Stimmzettel (eintragen in die Niederschrift)

Auszug aus der Niederschrift:

3.2 Zahl der Wähler

- a) Sodann wurden die Stimmzettel gezählt.
Die Zählung ergab

609 Stimmzettel (= Wähler insgesamt)
Diese Zahl hinten in **Abschnitt 4**
bei eintragen.

Auszug aus Nr. 4 der Niederschrift:

Wähler insgesamt (vgl. oben 3.2 a))

⁰⁵			6	0	9
---------------	--	--	----------	----------	----------

Wahlvorstand

Ermittlung der Zahl der Wähler

§ 60 Nr. 2 und § 61 EuWO



Auszug aus Nr. 3.2 der Niederschrift:

- a) Sodann wurden die Stimmzettel gezählt.

Die Zählung ergab

<u>609</u>	Stimmzettel (= Wähler insgesamt) Diese Zahl hinten in Abschnitt 4 bei <input type="text" value="B"/> eintragen.
------------	--

- b) Daraufhin wurden die im Wählerverzeichnis eingetragenen Stimmabgabevermerke gezählt.

Die Zählung ergab

<u>608</u>	Stimmabgabevermerke
------------	---------------------

- c) Dann wurden die eingenommenen Wahlscheine gezählt.

Die Zählung ergab

<u>1</u>	Wahlscheine (= Wähler mit Wahrschein) Diese Zahl hinten in Abschnitt 4 bei <input type="text" value="B1"/> eintragen.
----------	--

- b) + c) **zusammen** ergab

<u>609</u>	Personen
<input checked="" type="checkbox"/>	Die Gesamtzahl b) + c) stimmte mit der Zahl der Stimmzettel unter a) überein.
<input type="checkbox"/>	Die Gesamtzahl b) + c) war
	(...)

Auszug aus Nr. 4 der Niederschrift:

Wähler insgesamt (vgl. oben 3.2 a))

05				6	0	9
----	--	--	--	---	---	---

Wahlvorstand

Vorgehen, wenn die Zahl der Wähler kleiner als 30 ist

§ 61 Abs.2 EuWO



Bei weniger als 30 Wählern ordnet der Kreiswahlleiter oder der Stadtwahlleiter an, dass ein anderer Wahlvorstand die Ergebnisermittlung übernimmt.
Informieren Sie umgehend die Gemeinde, wenn Sie dies nach Ablauf der Wahlzeit feststellen.

Auszug aus der Niederschrift **2.11**:

Zulassung von weniger als 30 Wählern

Der Wahlvorstand ist von einer Anordnung des Kreiswahlleiters gem. § 61 Abs.2 Satz 1 EuWO
[Weil weniger als 30 Wähler ihre Stimme abgegeben haben, hat der Kreiswahlleiter zur Wahrung des Wahlgeheimnisses hat die Gemeinde angeordnet, dass die Wahlunterlagen des Wahlvorstands (abgebender Wahlvorstand) zur Auswertung und Ermittlung des Wahlergebnisses einem anderen Wahlvorstand (aufnehmender Wahlvorstand) zu übergeben waren.]

- nicht betroffen (weiter bei Abschnitt 3).
- betroffen. (s.a. 2.9)
Die Anordnung wurde um 18.05 Uhr von **Kreiswahl-**
leiter erteilt. Weiter bei Nr. 2.11.1 für abgebende bzw.
2.11.2 für aufnehmende Wahlvorstände.

Wahlvorstand

Vorgehen, wenn die Zahl der Wähler kleiner als 30 ist



Die Wahlurne wird verschlossen bzw. versiegelt und mit den anderen Wahlunterlagen dem vom Kreiswahlleiter bestimmten Wahlvorstand übergeben. Die Niederschrift des abgebenden Wahlvorstands wird entsprechend 2.11.1 abgeschlossen. Seine Mitglieder werden Hilfskräfte des annehmenden Wahlvorstands. Es wird ein Übergabeprotokoll nach Vordruck V1/30 gefertigt und vom Wahlvorsteher unterschrieben.

V1/30

Europawahl

Aufstellung der abzugebenden/aufzunehmenden Wahlunterlagen (2.11 der Wahl Niederschrift V1 Urnenwahl)

Dem Wahlvorsteher des Wahlbezirks **Grundschule** (aufnehmender Wahlvorstand nach 2.11 der Wahl Niederschrift) wurden heute auf Anordnung des Kreiswahlleiters folgende Wahlunterlagen zur Auswertung und Ermittlung des Wahlergebnisses der Europawahl übergeben, da lediglich **23** Wähler (**23** Stimmabgabevermerke lt. Wählerverzeichnis sowie **0** eingenommene Wahlscheine, siehe unten Nr. 2) ihre Stimme abgegeben haben:

1. das Wählerverzeichnis,
 2. die eingenommenen Wahlscheine (Anzahl: 0),
 3. die ausgefüllte und unterschriebene Wahl Niederschrift mit Anlagen (evtl. Niederschriften über besondere Vorkommnisse, beschlussmäßig behandelte Wahlscheine von zurückgewiesenen Wählern, personelle Zusammensetzung evtl. gebildeter beweglicher Wahlvorstände, evtl. umfangreichere Aufzählung über für ungültig erklärte Wahlscheine) mit/in den Versandvordrucken bzw. -taschen (V8, V8Bz, bzw. T8, T8 Bz),
 4. die verschlossene/versiegelte Wahlurne mit den darin befindlichen Stimmzetteln,
 5. die verpackten und verschnürten unbenutzten Stimmzettel,
- (...)

Wahlvorstand

Vorgehen, wenn die Zahl der Wähler kleiner als 30 ist



Am Wahlraum wird ein Hinweis angebracht, wo die gemeinsame Ergebnisermittlung stattfindet. Beim Transport der zu übergebenden Wahlunterlagen sollen der Wahlvorsteher und der Schriftführer, ein weiteres Wahlvorstandsmitglied des abgebenden Wahlvorstands und soweit möglich weitere im Wahlraum anwesende Wahlberechtigte als Vertreter der Öffentlichkeit anwesend sein.

Auszug aus der Niederschrift (der abgebenden Gemeinde) 2.11.1:

Abgabe

Weniger als 30 Wähler haben ihre Stimme abgegeben.
Zahl der Stimmabgabevermerke (...): 23
(...)

Das Wahlergebnis wird von dem von der Gemeinde bestimmten Wahlvorstand des Stimmbezirks (aufnehmender Wahlvorstand)

Nr. 2 Grundschule

(Bezeichnung)

ermittelt. Die Wahlurne wurde verschlossen/versiegelt. Der abgebende Wahlvorstand fertigte eine Aufstellung der abzugebenden Wahlunterlagen auf Vordruck V1/30 und übergab diese Aufstellung zusammen mit der Wahlurne und den übrigen Wahlunterlagen dem aufnehmenden Wahlvorstand gegen Empfangsbestätigung. Die Übergabe erfolgte nach Ablauf der Wahlzeit um

18 Uhr 18 Minuten.

Die Abschnitte 3 und 4 sowie die Nrn. 5.1, 5.2, 5.7 und 5.8 dieser Wahlniederschrift wurden gestrichen.
(...)

Wahlvorstand

Vorgehen, wenn die Zahl der Wähler kleiner als 30 ist



Der aufnehmende Wahlvorstand bestätigt den Empfang der Wahlunterlagen auf der vom abgebenden Wahlvorstand gefertigten Aufstellung (V1/30)

V1/30

(...)

Die unter Nrn. 1 bis 4 aufgeführten Gegenstände sind bis zur Übergabe unter ständiger gegenseitiger Aufsicht von mindestens zwei Mitgliedern des Wahlvorstands zu verwahren. Beim Transport der zu übergebenden Wahlunterlagen waren der Wahlvorsteher und der Schriftführer, ein weiteres Wahlvorstandsmitglied des abgebenden Wahlvorstands und soweit möglich weitere im Wahlraum anwesende Wahlberechtigte als Vertreter der Öffentlichkeit anwesend.

Die Übergabe bestätigt:	Den Empfang bestätigt:
<i>Laumbacher Mara</i>	<i>Keidl Steffi</i>
(Unterschrift des abgebenden Wahlvorstehers)	(Unterschrift des aufnehmenden Wahlvorstehers)

Diese Aufstellung wird der Wahlniederschrift V1 des aufnehmenden Wahlvorstands als Anlage beigefügt (vgl. 5.9 der V 1).

....und vermengt den Inhalt der angenommenen Wahlurne mit dem Inhalt seiner Wahlurne.

Wahlvorstand

Vorgehen, wenn die Zahl der Wähler kleiner als 30 ist



Auszug aus der Niederschrift (jetzt der Niederschrift der aufnehmenden Gemeinde) 2.11.2:

Aufnahme

Zur Ermittlung der Zahl der Stimmberechtigten und der Wähler werden die jeweiligen Zahlen aus beiden Wahlvorständen zusammengezählt und ein gemeinsames Ergebnis ermittelt. Die Aufstellung des abgebenden Wahlvorstands wird der Niederschrift des aufnehmenden Wahlvorstands beigelegt.

Hier bitte den Wahlvorsteher und den Schriftführer bzw. deren Stellvertreter des abgebenden Wahlvorstands und deren Aufgabe als Hilfskraft eintragen



Der Wahlvorstand des Stimmbezirks (abgebender Wahlvorstand)

Nr. 1 Kindergarten

(Bezeichnung)

haben weniger als 30 Wähler ihre Stimme abgegeben. Auf Anordnung des Kreiswahlleiters wurde die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses des abgebenden Wahlvorstands zusammen mit der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses des aufnehmenden Wahlvorstands durchgeführt. Die verschlossene/versiegelte Wahlurne und die übrigen Wahlunterlagen des abgebenden Wahlvorstands sowie eine Aufstellung der abgegebenen Wahlunterlagen (Vordruck V1/30) wurden gegen Empfangsbestätigung entgegengenommen. Die Entgegennahme erfolgte um 18 Uhr 18 Minuten.

Der Inhalt der Wahlurne des abgebenden Wahlvorstands wurde mit dem Inhalt der Wahlurne des aufnehmenden Wahlvorstands vermengt. Bei der Ermittlung der Zahl der Wähler und der Wahlberechtigten wurden die Zahlen aus den Wählerverzeichnissen, den Abschlussbeurkundungen sowie aus den eingenommenen Wahlscheinen und Stimmzetteln des abgebenden und des aufnehmenden Wahlvorstands zusammengezählt. Der aufnehmende Wahlvorstand stellt nach der Vermischung der Stimmzettel ein gemeinsames Wahlergebnis fest.

Der Wahlvorsteher und der Schriftführer (bzw. deren Stellvertreter) des abgebenden Wahlvorstands wurden Hilfskräfte des aufnehmenden Wahlvorstands:

Wahlvorsteher:

Laumbacher, Mara, Zählung überwachen

Schriftführer:

Laumbacher, Mathias, Zählung durchführen

(Familienname, Vorname, Aufgabe)

Wahlvorstand

Ermittlung der Zahl der Wahlberechtigten

§ 60 Nr. 1 EuWO



Bitte übertragen Sie die Zahl der **Wahlberechtigten** aus der **Beurkundung** über den **Abschluss** des **Wählerverzeichnisses** in die **Niederschrift**:

Auszug aus der Niederschrift:

3.3 Der Schriftführer übertrug aus der Beurkundung über den Abschluss des Wählerverzeichnisses die Zahl der Wahlberechtigten in Abschnitt 4 unter A1 + A2 der Wahlniederschrift.

Auszug aus der Beurkundung über den Abschluss des Wählerverzeichnisses:

Kennbuchstabe		Anzahl	
A 1	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk „W“ (Wahlschein)	873	Personen
A 2	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk „W“ (Wahlschein)	89	Personen
A 1 + A 2	Im Wählerverzeichnis insgesamt eingetragene Wahlberechtigte	962	Personen

Bitte berichtigen Sie hier, wenn Sie (morgens) vor der Wahl von der Gemeinde ein besonderes Wahlscheinverzeichnis (**G4b**) erhalten haben.

Bitte berichtigen Sie hier, wenn Ihnen die Gemeinde (fernmündlich) mitteilt, dass sie am Wahltag (bis 15 Uhr), z. B. an plötzlich Erkrankte, noch Wahlscheine ausgestellt hat.

Berichtigt gemäß § 46 Abs. 2 Satz 2 der Europawahlordnung	Berichtigt gemäß § 46 Abs. 2 Satz 3 der Europawahlordnung
Personen	Personen
Personen	Personen
Personen	Personen
Ort	Ort
Datum	Datum
Der Wahlvorsteher	Der Wahlvorsteher

Bitte in die Niederschrift übertragen (ggf. aus der Spalte mit den berichtigten Zahlen)

Auszug aus Nr. 4 der Niederschrift:

- A1 Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis **ohne** Sperrvermerk „W“ (Wahlschein)
- A2 Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis **mit** Sperrvermerk „W“ (Wahlschein)
- A1 + A2 Im Wählerverzeichnis **insgesamt** eingetragene Wahlberechtigte

01			8	7	3
02			8	9	
04			9	6	2

Wahlvorstand

Sortierung der Stimmzettel zu Stapeln

§ 62 Abs. 1 EuWO (Nr. 3.4.1 der Niederschrift)



Die Stimmzettel werden nach Gültigkeit geprüft und folgendermaßen zu Stapeln gelegt:

Stapel a)

Mehrere Stapel aus den Stimmzetteln mit **zweifelsfrei gültiger Stimme**, und zwar **getrennt nach** Stimmen für die einzelnen **Wahlvorschläge** (Parteien).

Stimmzettel	
A-Partei	⊗
B-Partei	○
C-Partei	○
D-Partei	○
usw.	○
	○

A-Partei

Stimmzettel	
A-Partei	○
B-Partei	⊗
C-Partei	○
D-Partei	○
usw.	○
	○

B-Partei

Stimmzettel	
A-Partei	○
B-Partei	○
C-Partei	⊗
D-Partei	○
usw.	○
	○

C-Partei

Stimmzettel	
A-Partei	○
B-Partei	○
C-Partei	○
D-Partei	⊗
usw.	○
	○

D-Partei

Stimmzettel	
A-Partei	○
B-Partei	○
C-Partei	○
D-Partei	○
usw.	⊗
	○

usw.

Siehe
Stimmzettel
Muster 1 bis 3

Stapel b)

Ein Stapel mit **nicht gekennzeichneten Stimmzetteln**.

Stimmzettel	
A-Partei	○
B-Partei	○
C-Partei	○
D-Partei	○
usw.	○
	○

Siehe
Stimmzettel
Muster 4

Wahlvorstand

Sortierung der Stimmzettel zu Stapeln

§ 62 Abs. 1 EuWO (Nr. 3.4.1 der Niederschrift)



Stapel c)

Ein Stapel aus Stimmzetteln, die **Anlass zu Bedenken** geben, weil sie nicht eindeutig gültig sind (auch vermeintlich eindeutig ungültige Stimmzettel).

Stimmzettel	
A-Partei	<input type="radio"/>
B-Partei	<input checked="" type="radio"/>
C-Partei	<input type="radio"/>
D-Partei	<input checked="" type="radio"/>
usw.	<input type="radio"/>
	<input type="radio"/>

z. B.
mehrere
Parteien

Stimmzettel	
A-Partei	<input type="radio"/>
B-Partei	<input type="radio"/>
C-Partei	<input type="radio"/>
D-Partei	<input type="radio"/>
usw.	<input type="radio"/>
	<input type="radio"/>

z. B.
Streichungen

Stimmzettel	
A-Partei	<input type="radio"/>
B-Partei	<input type="radio"/>
C-Partei	<input type="radio"/>
D-Partei	<input type="radio"/>
usw.	<input type="radio"/>
	<input type="radio"/>

z. B.
Zusätze

Siehe
Stimmzettel
Muster 5 bis 11

Denken Sie immer an den Grundsatz: **Genauigkeit geht vor Schnelligkeit!**

Wahlvorstand

Prüfen der Stapel a) und b)

§ 62 Abs. 2 und 3 EuWO (Nr. 3.4.2 bzw. 3.3.2 der Niederschrift)



Stapel a)

Die Beisitzer, die die Stimmzettel des **Stapels a)** mit den **zweifelsfrei gültigen** Stimmen unter ihrer Aufsicht haben, übergeben die einzelnen nach Wahlvorschlägen getrennten Stimmzettelstapel **nacheinander** zu einem Teil dem **Wahlvorsteher**, zum anderen Teil seinem Stellvertreter. Diese prüfen, ob die Kennzeichnung der Stimmzettel eines jeden Stapels gleich lautet und sagen zu jedem Stapel laut an, für welchen Wahlvorschlag die Stimme abgegeben worden ist.

Stimmzettel									
A-Partei	⊗	A-Partei	○	A-Partei	○	A-Partei	○	A-Partei	○
B-Partei	○	B-Partei	⊗	B-Partei	○	B-Partei	○	B-Partei	○
C-Partei	○	C-Partei	○	C-Partei	⊗	C-Partei	○	C-Partei	○
D-Partei	○	D-Partei	○	D-Partei	○	D-Partei	⊗	D-Partei	○
usw.	○	usw.	○	usw.	○	usw.	○	usw.	⊗
	○		○		○		○		○

A-Partei B-Partei C-Partei D-Partei usw.

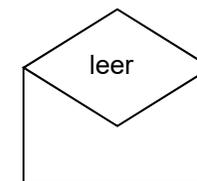
Entsteht dabei erst jetzt Anlass zu Bedenken, wird der Stimmzettel zum Stapel c), vom Briefwahlvorstand zu Stapel d), gelegt.

Stapel b)

Der hierfür bestimmte Beisitzer übergibt dem Wahlvorsteher den Stapel mit den **ungekennzeichneten** Stimmzetteln des **Stapels b)**. Der Wahlvorsteher prüft jeden Stimmzettel daraufhin, ob er ungekennzeichnet ist. Er sagt dann an, dass die Stimme ungültig ist.

Stimmzettel	
A-Partei	○
B-Partei	○
C-Partei	○
D-Partei	○
usw.	○
	○

Beim **Briefwahlvorstand** werden auch die **leeren Stimmzettelumschläge** in gleicher Weise geprüft.



Wahlvorstand / Briefwahlvorstand

Zählen des Stapels a)

§ 62 Abs. 4 EuWO (Nr. 3.4.2 bzw. 3.3.2 der Niederschrift)



Zwei Beisitzer zählen nun nacheinander jeden geprüften Stapel getrennt und unabhängig voneinander und unter gegenseitiger Kontrolle.

Stimmzettel									
A-Partei	⊗	A-Partei	○	A-Partei	○	A-Partei	○	A-Partei	○
B-Partei	○	B-Partei	⊗	B-Partei	○	B-Partei	○	B-Partei	○
C-Partei	○	C-Partei	○	C-Partei	⊗	C-Partei	○	C-Partei	○
D-Partei	○	D-Partei	○	D-Partei	○	D-Partei	⊗	D-Partei	○
usw.	○	usw.	○	usw.	○	usw.	○	usw.	⊗
	○		○		○		○		○

A-Partei z. B. 268	B-Partei z. B. 221	C-Partei z. B. 57	D-Partei z. B. 46	usw.
D1	D2	D3	D4	usw.

Stapel a) = ZS I

Der Schriftführer trägt die Zahlen in Abschnitt 4 für jede Partei bei D1, D2 usw. in die Spalte für die **Zwischensumme I (ZS I)** ein.

C	Ungültige Stimmen	10							
---	--------------------------	----	--	--	--	--	--	--	--

Gültige Stimmen:

	von den gültigen Stimmen entfielen auf den Wahlvorschlag	ZS I			ZS II	Insgesamt
D1	1. A-Partei	2	6	8	←	11
D2	2. B-Partei	2	2	1	←	12
D3	3. C-Partei		5	7	←	13
D4	4. D-Partei		4	6	←	14
D5	usw.					15

Wahlvorstand

Zählen des Stapels b)

§ 62 Abs. 4 EuWO (Nr. 3.4.2 der Niederschrift)



Zwei Beisitzer zählen nun nacheinander, getrennt und unabhängig voneinander und unter gegenseitiger Kontrolle, den geprüften

Stapel b)

Stapel mit **nicht gekennzeichneten Stimmzetteln**

Stimmzettel	
A-Partei	<input type="radio"/>
B-Partei	<input type="radio"/>
C-Partei	<input type="radio"/>
D-Partei	<input type="radio"/>
usw.	<input type="radio"/>
	<input type="radio"/>

z. B.

12 ungekennzeichnete Stimmzettel

Stapel b) = ZS I

Der Schriftführer trägt die Zahlen in Abschnitt 4 bei den **ungültigen Stimmen** C in die Spalte für die Zwischensumme I (**ZS I**) ein:

		ZS I		ZS II		Insgesamt	
C	Ungültige Stimmen		1 2			10	

Kontrolle:

Auszug aus der Niederschrift:

3.4.3 Die Zählungen nach 3.4.2 verliefen wie folgt:

- Unstimmigkeiten bei den Zählungen haben sich nicht ergeben.
- Da sich zahlenmäßige Abweichungen ergaben, zählten die beiden Beisitzer den betreffenden Stapel nacheinander erneut.

Danach ergab sich Übereinstimmung zwischen den Zählungen.

Wahlvorstand

Auswertung des Stapels c)

§ 62 Abs. 5 EuWO (Nr. 3.4.4 der Niederschrift)



Sind alle nicht beanstandeten Stimmzettel verlesen und gezählt, entscheidet der Wahlvorstand über die Gültigkeit der Stimmen auf den ausgesonderten Stimmzetteln des **Stapels c) Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken gaben** (z. B. 5 Stück)

Stimmzettel	
A-Partei	○
B-Partei	⊗
C-Partei	○
D-Partei	⊗
usw.	○
	○

ungültig
C

Stimmzettel	
A-Partei	○
B-Partei	○
C-Partei	○
D-Partei	○
usw.	○
	○

ungültig
C

Stimmzettel	
A-Partei	○
B-Partei	○
C-Partei	○
D-Partei	○
usw.	○
	○

ungültig
C

Stimmzettel	
A-Partei	○
B-Partei	⊗
C-Partei	○
D-Partei	○
usw.	○
	○

B-Partei
D2

Stimmzettel	
A-Partei	○
B-Partei	○
C-Partei	○
B-Partei	○
usw.	○
	○

C-Partei
D3

Stapel c) = ZS II

Der Schriftführer trägt die Zahlen in Abschnitt 4 folgendermaßen in die Spalte für die **Zwischensumme II (ZS II)** ein:

Vermerken Sie auf der Rückseite jedes Stimmzettels, ob und für welchen Wahlvorschlag die Stimme für gültig oder ob sie für ungültig erklärt worden war. Verwenden Sie hierzu am einfachsten den beim Verlag erhältlichen Beschlussaufkleber. Nummerieren Sie diese Stimmzettel.

		ZS I			ZS II			Insgesamt		
C	Ungültige Stimmen		1	2		3	10			

Gültige Stimmen:

		ZS I			ZS II			Insgesamt		
D1	1. A-Partei	2	6	8			11			
D2	2. B-Partei	2	2	1		1	12			
D3	3. C-Partei		5	7		1	13			
D4	4. D-Partei		4	6			14			
D5	usw.						15			

Wahlvorstand
Auswertung des Stapels c)
§ 62 Abs. 5 EuWO (Nr. 3.4.4 der Niederschrift)



Der Schriftführer trägt die Anzahl der in den **Zwischensummen II (ZS II)** eingetragenen **beschlussmäßig behandelten Stimmzettel** in Nr. 3.5 der Niederschrift ein.

Auszug aus der Niederschrift 3.5:

Die in c) bezeichneten Stimmzettel sind als Anlagen
unter den fortlaufenden Nummern

 1 bis 5 beigefügt.



Wahlvorstand

Bildung der Gesamtsumme aller Stimmen

§ 62 Abs. 6 EuWO



Der Schriftführer bildet nun die Quersummen in der Spalte „Insgesamt“

- durch Addition der Zwischensummen (ZS I und ZS II) in den Zeilen **C**, **D1**, **D2** usw.

Anschließend bildet er/sie in jeder Spalte (bei ZS I, bei ZS II und bei „Insgesamt“) die Summe der gültigen Stimmen insgesamt in Zeile **D**

- durch Addition der jeweiligen Zahlen in **D1**, **D2** usw.

		ZS I		ZS II			Insgesamt	
C	Ungültige Stimmen		1 2		3	10		1 5

Gültige Stimmen:

	von den gültigen Stimmen entfielen auf den Wahlvorschlag	ZS I		ZS II			Insgesamt	
D1	1. A-Partei	2	6 8			11		2 6 8
D2	2. B-Partei	2	2 1		1	12		2 2 2
D3	3. C-Partei		5 7		1	13		5 8
D4	4. D-Partei		4 6			14		4 6
D5	usw....							
D	Gültige Stimmen insgesamt <small>(Summe aus D1 bis D...)</small>		5 9 2		2	90		5 9 4

Achten Sie bitte darauf, dass Sie bei der Bildung der Summen in den Spalten nicht versehentlich die Zahlen aus **C hinzuzählen!**

Aufaddiert werden zur besseren Verdeutlichung im Beispiel nur die hier beispielhaft sichtbaren Zahlen. Dabei wird bei D5 usw. der Wert „0“ unterstellt.

Diese in ZS II bei **C und bei **D** eingetragenen fünf beschlussmäßig behandelten Stimmzettel (und ggf. Stimmzettelumschläge) sind der Niederschrift beizufügen!**

Wahlvorstand

Plausibilitäten der Gesamtsummen und Wähler Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses



Zwei Beisitzer überprüfen die Zusammenzählungen.

Prüfen Sie bitte bei dieser Gelegenheit auch folgende Übereinstimmungen:

1. Kontrolle der Längs- und Quersummen:

In Zeile **D** muss die Quersumme von **ZS I** + **ZS II** mit der Längssumme in der übereinstimmen:

Spalte „Insgesamt“ (D1 + D2 + D3 usw.)

D	Gültige Stimmen insgesamt	(Summe aus D1 bis D...)	5	9	2	2	90	5	9	4
---	---------------------------	-------------------------	---	---	---	---	----	---	---	---

Red arrows indicate the cross-sum (5+9+2) and the long-sum (2+90+5+9+4) both equaling 609.

2. Zahlen insgesamt und Wähler:

Die Summe der ungültigen und gültigen Stimmen insgesamt ergibt die Zahl der Wähler.

B	Wähler insgesamt (vgl. oben 3.2.a))	05	6	0	9		
C	Ungültige Stimmen	...	10	1	5		
D	Gültige Stimmen insgesamt	(Summe aus D1 bis D...)	...	90	5	9	4

Summe **C** + **D** = 6 0 9

Diese beiden Zahlen müssen identisch sein!

Der Wahlvorstand (Briefwahlvorstand) stellt nun das von ihm in Abschnitt 4 ermittelte Wahlergebnis förmlich fest (§ 18 Abs. 1 EuWG, § 60 EuWO).

Der Wahlvorsteher (Briefwahlvorsteher) gibt anschließend das vom Wahlvorstand (Briefwahlvorstand) festgestellte Wahlergebnis mündlich bekannt (§ 63 EuWO).

Wahlvorstand
Schnellmeldung - Unterzeichnen - Verpacken - Übergeben
§§ 64 bis 66 EuWO



Unterzeichnen Sie bitte jetzt auf der vorletzten Seite der Niederschrift bei Nr. 5.6.
Es sind mindestens fünf Unterschriften erforderlich!

Legen Sie nun in die Versandtasche **V8** (beim Briefwahlvorstand **V8a**) die auf der Vorderseite der Tasche angegebenen Unterlagen (Niederschrift, beschlussmäßig behandelte Stimmzettel usw.).

Verpacken Sie nun die Wahlunterlagen, wie es auf der letzten Seite der Niederschrift bei Nr. 5.8 beschrieben ist. **Verpacken und versiegeln Sie nichts, was mit der Niederschrift in die Tasche einzulegen ist.**

Übergeben Sie anschließend der Gemeinde die Wahlunterlagen, wie es auf der letzten Seite bei Nr. 5.9 beschrieben ist.

Kennzeichnen und Auswerten der Stimmzettel

Kennzeichnen - Ungültigkeit - Beschluss über die Gültigkeit



1. Kennzeichnen der Stimmzettel (§ 16 EuWG)

Jeder Wähler hat **eine Stimme**.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem Stimmzettel einen Wahlvorschlag (eine Partei) ankreuzt oder auf andere Weise deutlich macht, wen er wählen will.

2. Ungültigkeit der Stimmvergabe (§ 4 EuWG i.V.m. § 39 Abs. 1 bis 3 BWG)

2.1 Mängel an der Beschaffenheit des Stimmzettels

Ungültig sind Stimmen, wenn

- der **Stimmzettel nicht amtlich hergestellt** ist (z. B. aus einem Wahlplakat ausgeschnitten ist) **oder für ein anderes Land gültig** ist,
- **ganz durchgerissen oder stark beschädigt** ist.

Schlechter Druck, Fehler im Papier, ein Knick leichte Beschädigungen o. ä. führen nicht zur Ungültigkeit.

2.2 Mängel in der Kennzeichnung

Ungültig sind Stimmen, wenn

- der Stimmzettel **nicht gekennzeichnet** ist,
- der Stimmzettel **lediglich auf der Rückseite gekennzeichnet** ist,
- **ganz durchgestrichen** ist,
- **der Wille des Wählers nicht zweifelsfrei zu erkennen** ist, z. B. das Kreuz oder die sonstige Kennzeichnung über mehrere Felder geht und deshalb nicht eindeutig zugeordnet werden kann.

Kennzeichnen und Auswerten der Stimmzettel

Kennzeichnen - Ungültigkeit - Beschluss über die Gültigkeit



Der Stimmzettel ist weiterhin ungültig, wenn

- **Zusätze oder Vorbehalte angebracht sind**, die mit der Kennzeichnung eines Wahlvorschlags nichts zu tun haben, wie Fragezeichen, Bemerkungen u. ä.,
- **mehr als ein Wahlvorschlag (eine Partei) gekennzeichnet sind**,
- **der Stimmzettel ein besonderes Merkmal aufweist, das auf den Wähler schließen lässt**, z. B. den Namen des Wählers o. ä. enthält.

Wenn das Kreuz nicht auf dem Kreis liegt, sondern z. B. beim Namen des Wahlvorschlags, und wenn es einem Wahlvorschlag eindeutig zugeordnet werden kann, **ist die Stimme gültig**.

2.3 Befinden sich bei der Briefwahl in einem Stimmzettelumschlag mehrere Stimmzettel, sind sie als ein Stimmzettel zu behandeln, wenn sie gleich gekennzeichnet sind oder wenn nur ein Stimmzettel gekennzeichnet ist.

2.4 Wurde bei der Briefwahl ein Stimmzettelumschlag leer abgegeben, ist die Stimme ungültig.

**Oberste Grundsätze sind: Der Wählerwille muss eindeutig erkennbar sein!
Das Wahlgeheimnis muss gewahrt sein!**

Kennzeichnen und Auswerten der Stimmzettel ***Kennzeichnen - Ungültigkeit - Beschluss über die Gültigkeit***



3. Beschluss des Wahlvorstands über die Gültigkeit der Stimmvergabe (§ 40 BWG, § 62 Abs. 5 EuWO)

Über die Gültigkeit von Stimmzetteln, die gekennzeichnet sind und Anlass zu Bedenken geben (hierzu zählen auch Stimmzettel, die vermeintlich eindeutig ungültig sind), **beschließt der Wahlvorstand**.

Bei nicht gekennzeichneten Stimmzetteln (und beim Briefwahlvorstand bei leeren Stimmzettelumschlägen) ist ein Beschluss nicht erforderlich; diese sind stets ungültig.

Der Wahlvorsteher (Briefwahlvorsteher) vermerkt auf der Rückseite jedes beschlussmäßig behandelten Stimmzettels, ob die Stimme für gültig oder für ungültig erklärt worden ist. Der Grund muss nicht unbedingt vermerkt werden. Verwenden Sie hierzu am besten die Beschlussaufkleber. Diese Stimmzettel werden fortlaufend nummeriert.

Stimmzettel, über die der Wahlvorstand einen Beschluss gefasst hat, sind der Wahlniederschrift beizufügen.



Stimmzettel

für die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments am 9.6.2024
im Freistaat Bayern

Sie haben 1 Stimme



hier
ankreuzen

1	A-Partei Partei 1. Amann 2. Afrau 3. usw. 4. ... 5. ...	- Liste für den Freistaat Bayern - 6. ... 7. ... 8. ... 9. ... 10. ...	
2	B-Partei Partei 1. Befrau 2. Bemann 3. usw. 4. ... 5. ...	- Gemeinsame Liste für alle Länder - 6. ... 7. ... 8. ... 9. ... 10. ...	
3	C-Partei Partei 1. Cemann 2. Cefrau 3. usw. 4. ... 5. ...	- Gemeinsame Liste für alle Länder - 6. ... 7. ... 8. ... 9. ... 10. ...	
4	D-Partei Partei 1. Defrau 2. Demann 3. usw. 4. ... 5. ...	- Gemeinsame Liste für alle Länder - 6. ... 7. ... 8. ... 9. ... 10. ...	



Die Stimme ist **gültig** (§ 16 Abs. 2 Satz 1 EuWG).

Kennzeichnung: A-Partei

Auswertung: Die Kennzeichnung ist eindeutig und an der richtigen Stelle.
Die Stimme ist gültig.

Stapel: a) A-Partei D1

Beschluss: nein

Zwischensumme (ZS): I A-Partei D1



Stimmzettel

für die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments am 9.6.2024
im Freistaat Bayern

Sie haben 1 Stimme



↓
hier
ankreuzen

1	A-Partei Partei	- Liste für den Freistaat Bayern -	<input type="radio"/>
	1. Amann	6. ...	
	2. Afrau	7. ...	
	3. usw.	8. ...	
	4. ...	9. ...	
	5. ...	10. ...	
2	B-Partei Partei	- Gemeinsame Liste für alle Länder -	<input type="radio"/>
	1. Befrau	6. ...	
	2. Bemann	7. ...	
	3. usw.	8. ...	
	4. ...	9. ...	
	5. ...	10. ...	
3	C-Partei Partei	- Gemeinsame Liste für alle Länder -	<input type="radio"/>
	1. Cemann	6. ...	
	2. Cefrau	7. ...	
	3. usw.	8. ...	
	4. ...	9. ...	
	5. ...	10. ...	
4	D-Partei Partei	- Gemeinsame Liste für alle Länder -	<input type="radio"/>
	1. Defrau	6. ...	
	2. Demann	7. ...	
	3. usw.	8. ...	
	4. ...	9. ...	
	5. ...	10. ...	



Die Stimme ist **gültig** (§ 16 Abs. 2 Satz 1 EuWG).

Kennzeichnung: Ein Haken bei der B-Partei.

Auswertung: Die Kennzeichnung ist zwar nicht mit dem vorgesehenen Kreuz und auch nicht an der vorgesehenen Stelle angebracht. Es ist aber durch den Haken eindeutig kenntlich gemacht, welchem Wahlvorschlag die Kennzeichnung gelten soll.

Die Stimme ist zweifelsfrei gültig.

Stapel: a) B-Partei

Beschluss: nein

Zwischensumme (ZS): I B-Partei

Kennzeichnung einer Partei und Streichung einer anderen Partei

Muster 3



Stimmzettel

für die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments am 9.6.2024
im Freistaat Bayern

Sie haben 1 Stimme



↓
hier
ankreuzen

1	A-Partei Partei 1. Amann 2. Afrau 3. usw. 4. ... 5. ...	- Liste für den Freistaat Bayern - 6. ... 7. ... 8. ... 9. ... 10. ...	<input type="radio"/>
2	B-Partei Partei 1. Befrau 2. Bemann 3. usw. 4. ... 5. ...	- Gemeinsame Liste für alle Länder - 6. ... 7. ... 8. ... 9. ... 10. ...	<input checked="" type="radio"/>
3	C-Partei Partei 1. Cemann 2. Cefrau 3. usw. 4. ... 5. ...	- Gemeinsame Liste für alle Länder - 6. ... 7. ... 8. ... 9. ... 10. ...	<input type="radio"/>
4	D-Partei Partei 1. Defrau 2. Demann 3. usw. 4. ... 5. ...	- Gemeinsame Liste für alle Länder - 6. ... 7. ... 8. ... 9. ... 10. ...	<input type="radio"/>

Kennzeichnung einer Partei und Streichung einer anderen Partei Muster 3



Die Stimme ist **gültig** (§ 16 Abs. 2 Satz 1 EuWG).

Kennzeichnung: Die Stimme wurde an die B-Partei vergeben.
Die C-Partei wurde gestrichen.

Auswertung: Die Kennzeichnung ist bei der B-Partei eindeutig
und an der richtigen Stelle.
Die Streichung lässt Bedenken hinsichtlich der
Gültigkeit der Stimmabgabe nicht entstehen. Die
Stimme ist zweifelsfrei gültig.

Stapel: a) B-Partei D2

Beschluss: nein (ein Beschluss ist aber auch nicht falsch,
dann aber ZS II)

Zwischensumme (ZS): I B-Partei D2



Stimmzettel

für die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments am 9.6.2024
im Freistaat Bayern

Sie haben 1 Stimme



↓
hier
ankreuzen

1	A-Partei Partei 1. Amann 2. Afrau 3. usw. 4. ... 5. ...	- Liste für den Freistaat Bayern - 6. ... 7. ... 8. ... 9. ... 10. ...	<input type="radio"/>
2	B-Partei Partei 1. Befrau 2. Bemann 3. usw. 4. ... 5. ...	- Gemeinsame Liste für alle Länder - 6. ... 7. ... 8. ... 9. ... 10. ...	<input type="radio"/>
3	C-Partei Partei 1. Cemann 2. Cefrau 3. usw. 4. ... 5. ...	- Gemeinsame Liste für alle Länder - 6. ... 7. ... 8. ... 9. ... 10. ...	<input type="radio"/>
4	D-Partei Partei 1. Defrau 2. Demann 3. usw. 4. ... 5. ...	- Gemeinsame Liste für alle Länder - 6. ... 7. ... 8. ... 9. ... 10. ...	<input type="radio"/>



Die Stimme ist **ungültig** (§ 39 Abs. 1 Nr. 2 BWG).

Kennzeichnung: keine

Auswertung: Die Stimme ist ungültig, weil der Stimmzettel nicht gekennzeichnet wurde.

Stapel: b)

Beschluss: nein

Zwischensumme (ZS): I Bei den ungültigen Stimmen

C

Anlass zu Bedenken durch Streichung einer Kennzeichnung

Muster 5



Stimmzettel

für die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments am 9.6.2024
im Freistaat Bayern

Sie haben 1 Stimme



↓
hier
ankreuzen

1	A-Partei Partei 1. Amann 2. Afrau 3. usw. 4. ... 5. ...	- Liste für den Freistaat Bayern - 6. ... 7. ... 8. ... 9. ... 10. ...	<input type="radio"/>
2	B-Partei Partei 1. Befrau 2. Bemann 3. usw. 4. ... 5. ...	- Gemeinsame Liste für alle Länder - 6. ... 7. ... 8. ... 9. ... 10. ...	<input checked="" type="radio"/>
3	C-Partei Partei 1. Cemann 2. Cefrau 3. usw. 4. ... 5. ...	- Gemeinsame Liste für alle Länder - 6. ... 7. ... 8. ... 9. ... 10. ...	<input type="radio"/>
4	D-Partei Partei 1. Defrau 2. Demann 3. usw. 4. ... 5. ...	- Gemeinsame Liste für alle Länder - 6. ... 7. ... 8. ... 9. ... 10. ...	<input checked="" type="radio"/>

Anlass zu Bedenken durch Streichung einer Kennzeichnung

Muster 5



Die Stimme ist **gültig** (§ 16 Abs. 2 EuWG).

Kennzeichnung: Die Stimme wurde an die B-Partei vergeben. Die ursprüngliche Kennzeichnung bei der D-Partei wurde ausgestrichen.

Auswertung: Die Kennzeichnung ist bei der B-Partei eindeutig und an der richtigen Stelle. Die D-Partei war gekennzeichnet, wurde aber deutlich erkennbar wieder ausgestrichen. Der Wählerwille ist erkennbar. Die Stimme ist deshalb gültig.

Stapel: c) (Briefwahlvorstand: d))

Beschluss: ja

Zwischensumme (ZS): II Stimme für B-Partei D2

Der Stimmzettel ist zu nummerieren und der Niederschrift beizufügen.

Beschluss des (Brief-)Wahlvorstands gem. § 62 Abs. 2 und 5 EuWO i.V.m. § 39 Abs. 1 bis 3 BWG über die Gültigkeit/Ungültigkeit von Stimmzetteln, die zunächst Anlass zu Bedenken gaben	
Der Stimmzettel ist	
<p>ungültig, weil</p> <p><input type="radio"/> der Stimmzettel nicht amtlich hergestellt ist oder für ein anderes Bundesland gilt.</p> <p><input type="radio"/> der Wählerwille nicht zweifelsfrei erkennbar ist.</p> <p><input type="radio"/> der Stimmzettel ein besonderes Merkmal aufweist.</p> <p><input type="radio"/> der Stimmzettel einen Vorbehalt oder einen Zusatz enthält.</p> <p><input type="radio"/> der Stimmzettel ganz durchgestrichen oder ganz durchgerissen ist.</p> <p>_____</p>	<p>gültig, weil</p> <p><input checked="" type="radio"/> der Wille des Wählers zweifelsfrei zu ermitteln ist</p> <p>die Stimme erhält: B-Partei _____</p> <p><input type="radio"/> _____</p> <p>_____</p>
Abstimmungsergebnis: 7 : 0 Stimmen	
Unterschrift des Wahlvorstehers/Briefwahlvorstehers _____	

Anlass zu Bedenken nur Streichung einzelner Parteien

Muster 6



Stimmzettel

für die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments am 9.6.2024
im Freistaat Bayern

Sie haben 1 Stimme



hier
ankreuzen

1	A-Partei Partei	- Liste für den Freistaat Bayern -	<input type="radio"/>
	1. Amann	6. ...	
	2. Afrau	7. ...	
	3. usw.	8. ...	
	4. ...	9. ...	
	5. ...	10. ...	
2	B-Partei Partei	- Gemeinsame Liste für alle Länder -	<input type="radio"/>
	1. Befrau	6. ...	
	2. Bemann	7. ...	
	3. usw.	8. ...	
	4. ...	9. ...	
	5. ...	10. ...	
3	C-Partei Partei	- Gemeinsame Liste für alle Länder -	<input type="radio"/>
	1. Cemann	6. ...	
	2. Cefrau	7. ...	
	3. usw.	8. ...	
	4. ...	9. ...	
	5. ...	10. ...	
4	D-Partei Partei	- Gemeinsame Liste für alle Länder -	<input type="radio"/>
	1. Defrau	6. ...	
	2. Demann	7. ...	
	3. usw.	8. ...	
	4. ...	9. ...	
	5. ...	10. ...	

Anlass zu Bedenken nur Streichung einzelner Parteien

Muster 6



Die Stimme ist **gültig** (§ 16 Abs. 2 EuWG).

Kennzeichnung: Keine Kennzeichnung durch Kreuz.
Streichung der A-Partei, der B-Partei und der D-Partei.

Auswertung: Der Wähler hat zwar keine Partei gekennzeichnet. Die Stimme ist aber trotzdem gültig, weil der Wählerwille durch das Streichen aller anderen Parteien eindeutig erkennbar ist, auch wenn die Streichung geringfügig in das Feld für die C-Partei hineinreicht. Maßstab bei der Beurteilung ist hier die Erkennbarkeit des Wählerwillens, wobei immer im Einzelfall zu entscheiden ist.

Stapel: c) (Briefwahlvorstand: d))

Beschluss: ja

Zwischensumme (ZS): II Stimme für C-Partei

D3

Der Stimmzettel ist zu nummerieren
und der Niederschrift beizufügen.

Beschluss des (Brief-)Wahlvorstands gem. § 62 Abs. 2 und 5 EuWO i.V.m. § 39 Abs. 1 bis 3 BWG über die Gültigkeit/Ungültigkeit von Stimmzetteln, die zunächst Anlass zu Bedenken gaben	
Der Stimmzettel ist	
<p>ungültig, weil</p> <p><input type="radio"/> der Stimmzettel nicht amtlich hergestellt ist oder für ein anderes Bundesland gilt.</p> <p><input type="radio"/> der Wählerwille nicht zweifelsfrei erkennbar ist.</p> <p><input type="radio"/> der Stimmzettel ein besonderes Merkmal aufweist.</p> <p><input type="radio"/> der Stimmzettel einen Vorbehalt oder einen Zusatz enthält.</p> <p><input type="radio"/> der Stimmzettel ganz durchgestrichen oder ganz durchgerissen ist.</p> <p>_____</p>	<p>gültig, weil</p> <p><input checked="" type="radio"/> der Wille des Wählers zweifelsfrei zu ermitteln ist</p> <p>die Stimme erhält: C-Partei _____</p> <p><input type="radio"/> _____</p> <p>_____</p>
Abstimmungsergebnis: <input type="text" value="7"/> : <input type="text" value="0"/> Stimmen	
Unterschrift des Wahlvorstehers/Briefwahlvorstehers _____	

Anlass zu Bedenken durch Streichung insgesamt Muster 7



Stimmzettel

für die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments am 9.6.2024
im Freistaat Bayern

Sie haben 1 Stimme


↓
hier
ankreuzen

1	A-Partei Partei 1. Amann 2. Afrau 3. usw. 4. ... 5. ...	- Liste für den Freistaat Bayern - 6. ... 7. ... 8. ... 9. ... 10. ...	<input type="radio"/>
2	B-Partei Partei 1. Befrau 2. Bemann 3. usw. 4. ... 5. ...	- Gemeinsame Liste für alle Länder - 6. ... 7. ... 8. ... 9. ... 10. ...	<input type="radio"/>
3	C-Partei Partei 1. Cemann 2. Cefrau 3. usw. 4. ... 5. ...	- Gemeinsame Liste für alle Länder - 6. ... 7. ... 8. ... 9. ... 10. ...	<input type="radio"/>
4	D-Partei Partei 1. Defrau 2. Demann 3. usw. 4. ... 5. ...	- Gemeinsame Liste für alle Länder - 6. ... 7. ... 8. ... 9. ... 10. ...	<input type="radio"/>

Anlass zu Bedenken durch Streichung insgesamt Muster 7



Die Stimme ist **ungültig** (§ 39 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 BWG).

Kennzeichnung: Keine Kennzeichnung.
Streichung aller Parteien.

Auswertung: Der Wählerwille ist durch das Streichen aller Parteien nicht mehr erkennbar.

Stapel: c) (Briefwahlvorstand: d))

Beschluss: ja

Zwischensumme (ZS): II Bei ungültige Stimmen

Der Stimmzettel ist zu nummerieren
und der Niederschrift beizufügen.

Beschluss des (Brief-)Wahlvorstands gem. § 62 Abs. 2 und 5 EuWO i.V.m. § 39 Abs. 1 bis 3 BWG über die Gültigkeit/Ungültigkeit von Stimmzetteln, die zunächst Anlass zu Bedenken gaben	
Der Stimmzettel ist	
ungültig, weil <ul style="list-style-type: none"><input type="radio"/> der Stimmzettel nicht amtlich hergestellt ist oder für ein anderes Bundesland gilt.<input type="radio"/> der Wählerwille nicht zweifelsfrei erkennbar ist.<input type="radio"/> der Stimmzettel ein besonderes Merkmal aufweist.<input type="radio"/> der Stimmzettel einen Vorbehalt oder einen Zusatz enthält.<input checked="" type="radio"/> der Stimmzettel ganz durchgestrichen oder ganz durchgerissen ist.	gültig, weil <ul style="list-style-type: none"><input type="radio"/> der Wille des Wählers zweifelsfrei zu ermitteln ist die Stimme erhält: _____<input type="radio"/> __________
Abstimmungsergebnis: <input type="text" value="7"/> : <input type="text" value="0"/> Stimmen	
Unterschrift des Wahlvorstehers/Briefwahlvorstehers _____	

Anlass zu Bedenken durch Anbringen eines Zusatzes

Muster 8



Stimmzettel

für die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments am 9.6.2024
im Freistaat Bayern

Sie haben 1 Stimme



↓
hier
ankreuzen

1	A-Partei Partei 1. Amann 2. Afrau 3. usw. 4. ... 5. ...	- Liste für den Freistaat Bayern - 6. ... 7. ... 8. ... 9. ... 10. ...	<input type="radio"/>
2	B-Partei Partei 1. Befrau 2. Bemann 3. usw. 4. ... 5. ...	- Gemeinsame Liste für alle Länder - 6. ... 7. ... 8. ... 9. ... 10. ...	<input type="radio"/>
3	C-Partei Partei 1. Cemann 2. Cefrau 3. usw. 4. ... 5. ...	- Gemeinsame Liste für alle Länder - 6. ... 7. ... 8. ... 9. ... 10. ...	<input type="radio"/>
4	D-Partei Partei 1. Defrau 2. Demann 3. usw. 4. ... 5. ...	- Gemeinsame Liste für alle Länder - 6. ... 7. ... 8. ... 9. ... 10. ...	<input checked="" type="radio"/>

Brüsseler Geldverschwender

Anlass zu Bedenken durch Anbringen eines Zusatzes

Muster 8



Die Stimme ist **ungültig** (§ 39 Abs. 1 Nr. 5 BWG).

Kennzeichnung: Die D-Partei wurde gekennzeichnet. Bei der A-Partei und der B-Partei wurde ein Zusatz angebracht.

Auswertung: Die Kennzeichnung ist bei der D-Partei zwar eindeutig und an der richtigen Stelle. Durch den Zusatz wird die Stimmabgabe jedoch ungültig.

Stapel: c) (Briefwahlvorstand: d))

Beschluss: ja

Zwischensumme (ZS): II Bei ungültige Stimmen

Der Stimmzettel ist zu nummerieren und der Niederschrift beizufügen.

Beschluss des (Brief-)Wahlvorstands gem. § 62 Abs. 2 und 5 EuWO i.V.m. § 39 Abs. 1 bis 3 BWG über die Gültigkeit/Ungültigkeit von Stimmzetteln, die zunächst Anlass zu Bedenken gaben	
Der Stimmzettel ist	
<p>ungültig, weil</p> <p><input type="radio"/> der Stimmzettel nicht amtlich hergestellt ist oder für ein anderes Bundesland gilt.</p> <p><input type="radio"/> der Wählerwille nicht zweifelsfrei erkennbar ist.</p> <p><input type="radio"/> der Stimmzettel ein besonderes Merkmal aufweist.</p> <p><input checked="" type="radio"/> der Stimmzettel einen Vorbehalt oder einen Zusatz enthält.</p> <p><input type="radio"/> der Stimmzettel ganz durchgestrichen oder ganz durchgerissen ist.</p> <p>_____</p>	<p>gültig, weil</p> <p><input type="radio"/> der Wille des Wählers zweifelsfrei zu ermitteln ist die Stimme erhält: _____</p> <p><input type="radio"/> _____</p> <p>_____</p>
Abstimmungsergebnis: <input type="text" value="7"/> : <input type="text" value="0"/> Stimmen	
Unterschrift des Wahlvorstehers/Briefwahlvorstehers _____	

Anlass zu Bedenken durch Anbringen eines Fragezeichens

Muster 9



Stimmzettel

für die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments am 9.6.2024
im Freistaat Bayern

Sie haben 1 Stimme



↓
hier
ankreuzen

1	A-Partei Partei 1. Amann 2. Afrau 3. usw. 4. ... 5. ...	- Liste für den Freistaat Bayern - 6. ... 7. ... 8. ... 9. ... 10. ...	<input type="radio"/>
2	B-Partei Partei 1. Befrau 2. Bemann 3. usw. 4. ... 5. ...	- Gemeinsame Liste für alle Länder - 6. ... 7. ... 8. ... 9. ... 10. ...	<input checked="" type="radio"/>
3	C-Partei Partei 1. Cemann 2. Cefrau 3. usw. 4. ... 5. ... <div style="font-size: 48px; text-align: center; margin-left: 100px;">?</div>	- Gemeinsame Liste für alle Länder - 6. ... 7. ... 8. ... 9. ... 10. ...	<input type="radio"/>
4	D-Partei Partei 1. Defrau 2. Demann 3. usw. 4. ... 5. ...	- Gemeinsame Liste für alle Länder - 6. ... 7. ... 8. ... 9. ... 10. ...	<input type="radio"/>

Anlass zu Bedenken durch Anbringen eines Fragezeichens Muster 9



Die Stimme ist **ungültig** (§ 39 Abs. 1 Nr. 5 BWG).

Kennzeichnung: Die B-Partei wurde gekennzeichnet. Bei der C-Partei wurde ein Fragezeichen angebracht.

Auswertung: Die Kennzeichnung ist bei der B-Partei zwar eindeutig und an der richtigen Stelle. Durch das Fragezeichen wird die Stimmabgabe wegen eines unzulässigen Zusatzes jedoch ungültig.

Stapel: c) (Briefwahlvorstand: d))

Beschluss: ja

Zwischensumme (ZS): II Bei ungültige Stimmen C

Der Stimmzettel ist zu nummerieren und der Niederschrift beizufügen.

Beschluss des (Brief-)Wahlvorstands gem. § 62 Abs. 2 und 5 EuWO i.V.m. § 39 Abs. 1 bis 3 BWG über die Gültigkeit/Ungültigkeit von Stimmzetteln, die zunächst Anlass zu Bedenken gaben	
Der Stimmzettel ist	
<p>ungültig, weil</p> <p><input type="radio"/> der Stimmzettel nicht amtlich hergestellt ist oder für ein anderes Bundesland gilt.</p> <p><input type="radio"/> der Wählerwille nicht zweifelsfrei erkennbar ist.</p> <p><input type="radio"/> der Stimmzettel ein besonderes Merkmal aufweist.</p> <p><input checked="" type="radio"/> der Stimmzettel einen Vorbehalt oder einen Zusatz enthält.</p> <p><input type="radio"/> der Stimmzettel ganz durchgestrichen oder ganz durchgerissen ist.</p> <p>_____</p>	<p>gültig, weil</p> <p><input type="radio"/> der Wille des Wählers zweifelsfrei zu ermitteln ist</p> <p>die Stimme erhält: _____</p> <p><input type="radio"/> _____</p> <p>_____</p>
Abstimmungsergebnis: 7 : 0 Stimmen	
Unterschrift des Wahlvorstehers/Briefwahlvorstehers _____	

Anlass zu Bedenken durch Kennzeichnung mehrerer Parteien

Muster 10



Stimmzettel

für die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments am 9.6.2024
im Freistaat Bayern

Sie haben 1 Stimme



↓
hier
ankreuzen

1	A-Partei Partei	- Liste für den Freistaat Bayern -	
	1. Amann	6. ...	
	2. Afrau	7. ...	
	3. ...	8. ...	
	4. ...	9. ...	
	5. usw.	10. ...	
2	B-Partei Partei	- Gemeinsame Liste für alle Länder -	
	1. Befrau	6. ...	
	2. Bemann	7. ...	
	3. ...	8. ...	
	4. ...	9. ...	
	5. usw.	10. ...	
3	C-Partei Partei	- Gemeinsame Liste für alle Länder -	
	1. Cemann	6. ...	
	2. Cefrau	7. ...	
	3. usw.	8. ...	
	4. ...	9. ...	
	5. ...	10. ...	
4	D-Partei Partei	- Gemeinsame Liste für alle Länder -	
	1. Defrau	6. ...	
	2. Demann	7. ...	
	3. usw.	8. ...	
	4. ...	9. ...	
	5. ...	10. ...	

Anlass zu Bedenken durch Kennzeichnung mehrerer Parteien Muster 10



Die Stimme ist **ungültig** (§ 39 Abs. 1 Nr. 4 BWG).

Kennzeichnung: Die A-Partei, die B-Partei und die D-Partei wurden gekennzeichnet.

Auswertung: Es ist nicht erkennbar, welcher Partei der Wähler die Stimme geben wollte; sie ist ungültig, weil der Wählerwille nicht erkennbar ist.

Stapel: c) (Briefwahlvorstand: d))

Beschluss: ja

Zwischensumme (ZS): II Bei ungültige Stimmen C

Der Stimmzettel ist zu nummerieren und der Niederschrift beizufügen.

Beschluss des (Brief-)Wahlvorstands gem. § 62 Abs. 2 und 5 EuWO i.V.m. § 39 Abs. 1 bis 3 BWG über die Gültigkeit/Ungültigkeit von Stimmzetteln, die zunächst Anlass zu Bedenken gaben	
Der Stimmzettel ist	
<p>ungültig, weil</p> <p><input type="radio"/> der Stimmzettel nicht amtlich hergestellt ist oder für ein anderes Bundesland gilt.</p> <p><input checked="" type="radio"/> der Wählerwille nicht zweifelsfrei erkennbar ist.</p> <p><input type="radio"/> der Stimmzettel ein besonderes Merkmal aufweist.</p> <p><input type="radio"/> der Stimmzettel einen Vorbehalt oder einen Zusatz enthält.</p> <p><input type="radio"/> der Stimmzettel ganz durchgestrichen oder ganz durchgerissen ist.</p> <p>_____</p>	<p>gültig, weil</p> <p><input type="radio"/> der Wille des Wählers zweifelsfrei zu ermitteln ist die Stimme erhält: _____</p> <p><input type="radio"/> _____</p> <p>_____</p> <p>_____</p>
Abstimmungsergebnis: 7 : 0 Stimmen	
Unterschrift des Wahlvorstehers/Briefwahlvorstehers _____	

Anlass zu Bedenken durch undeutliche Kennzeichnung

Muster 11



Stimmzettel

für die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments am 9.6.2024
im Freistaat Bayern

Sie haben 1 Stimme



hier
ankreuzen

1	A-Partei Partei	- Liste für den Freistaat Bayern -	<input type="radio"/>
	1. Amann	6. ...	
	2. Afrau	7. ...	
	3. usw.	8. ...	
	4. ...	9. ...	
	5. ...	10. ...	
2	B-Partei Partei	- Gemeinsame Liste für alle Länder -	<input type="radio"/>
	1. Befrau	6. ...	
	2. Bemann	7. ...	
	3. usw.	8. ...	
	4. ...	9. ...	
	5. ...	10. ...	
3	C-Partei Partei	- Gemeinsame Liste für alle Länder -	<input type="radio"/>
	1. Cemann	6. ...	
	2. Cefrau	7. ...	
	3. usw.	8. ...	
	4. ...	9. ...	
	5. ...	10. ...	
4	D-Partei Partei	- Gemeinsame Liste für alle Länder -	<input type="radio"/>
	1. Defrau	6. ...	
	2. Demann	7. ...	
	3. usw.	8. ...	
	4. ...	9. ...	
	5. ...	10. ...	

Anlass zu Bedenken durch undeutliche Kennzeichnung Muster 11



Die Stimme ist **ungültig** (§ 39 Abs. 1 Nr. 4 BWG).

Kennzeichnung: Ein Kreuz auf der Linie zwischen A-Partei und B-Partei.

Auswertung: Die Kennzeichnung ist nicht eindeutig. Es ist nicht erkennbar, welcher Partei der Wähler die Stimme geben wollte; sie ist ungültig, weil der Wählerwille nicht erkennbar ist.

Stapel: c) (Briefwahlvorstand: d))

Beschluss: ja

Zwischensumme (ZS): II Bei ungültige Stimmen

Der Stimmzettel ist zu nummerieren und der Niederschrift beizufügen.

Beschluss des (Brief-)Wahlvorstands gem. § 62 Abs. 2 und 5 EuWO i.V.m. § 39 Abs. 1 bis 3 BWG über die Gültigkeit/Ungültigkeit von Stimmzetteln, die zunächst Anlass zu Bedenken gaben	
Der Stimmzettel ist	
<p>ungültig, weil</p> <p><input type="radio"/> der Stimmzettel nicht amtlich hergestellt ist oder für ein anderes Bundesland gilt.</p> <p><input checked="" type="radio"/> der Wählerwille nicht zweifelsfrei erkennbar ist.</p> <p><input type="radio"/> der Stimmzettel ein besonderes Merkmal aufweist.</p> <p><input type="radio"/> der Stimmzettel einen Vorbehalt oder einen Zusatz enthält.</p> <p><input type="radio"/> der Stimmzettel ganz durchgestrichen oder ganz durchgerissen ist.</p> <p>_____</p>	<p>gültig, weil</p> <p><input type="radio"/> der Wille des Wählers zweifelsfrei zu ermitteln ist</p> <p>die Stimme erhält: _____</p> <p><input type="radio"/> _____</p> <p>_____</p>
Abstimmungsergebnis: <input type="text" value="7"/> : <input type="text" value="0"/> Stimmen	
Unterschrift des Wahlvorstehers/Briefwahlvorstehers _____	

Kohlhammer

DEUTSCHER
GEMEINDEVERLAG



Alles
rund
um
die
Wahl



-lichen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit.

Wir wünschen einen guten Verlauf
der Wahl!